

darf, und zufälligerweise ist sie etwas mehr als der achte Theil, wollen Sie da sagen, daß die Verbesserung unterbleiben soll? Und wenn die Regierung wieder Dispensation ertheilen kann, so sehe ich keinen Grund ein, warum wir diese Bestimmung aufnehmen. Ich sollte glauben, daß, wenn wir bei der §. 4. bestimmt haben, daß nur bis zu $\frac{2}{3}$ der Steuereinheiten parcellirt werden können, Grenzen genug gezogen seien, und es einer weitern Beschränkung nicht mehr bedürfe, daß wir vielmehr der Regierung zu überlassen haben, im speciellen Falle auszusprechen, ob eine Ausnahme stattfinden solle. Wir beschränken meiner Ueberzeugung nach mehr, als nothwendig ist. Ich würde daher dafür stimmen, bei dem Punkte 7 die Bestimmung des 8. Theils gänzlich wegzulassen, und der Regierung anheimzugeben, inwieweit sie nothwendig findet, eine Beschränkung eintreten zu lassen.

Referent Secretair D. Schröder: Ich muß mir Etwas zur Erläuterung zu sagen erlauben, was allerdings weder in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe noch in dem Deputationsgutachten steht, was ich aber aus den Verhandlungen in der ersten Kammer und zwar aus einer Aeußerung des königl. Herr Commissars entnommen habe. Es ist nämlich die Absicht der hohen Staatsregierung, den Unterbehörden die Entscheidung der in der §. 5 aufgeführten Fälle zu überlassen; wogegen sich die Staatsregierung vorbehalten wird, die Dispensationen, welche weiter gehen, als die §. 5 zuläßt, selbst zu ertheilen. Darin liegt der Unterschied, daß hier ein bestimmtes Maß festgesetzt ist, während dies bei der §. 5 b nicht der Fall ist. Ich glaube auch, daß es zweckmäßig sei, die Oberbehörden nicht zu sehr mit solchen Anträgen um Dispensation zu behelligen, was der Fall sein würde, wenn dieses gesetzliche Maß nicht stattfände, da die Unterbehörden sonst dem Antrage nicht genügen könnten, wenn auch zu einem in der §. 5 genannten Zwecke die Abtrennung verlangt wird. Auf der andern Seite wird aber dadurch auch bewirkt, daß die Unterbehörden nicht zu willkürlich verfahren können, wie es denn überhaupt angemessen ist, wenn bei beschränkenden Bestimmungen eine feste Richtschnur vorhanden ist, nach der sich Interessenten sowohl als Behörden zu richten haben.

Abg. Klien: Nach dem Zugeständnisse, das der Herr Regierungscommissar bei dem fünften Punkte gemacht hat, glaube ich, daß dasselbe auch bei dem sechsten Punkte Anwendung erleiden dürfte, wo es heißt: „bei Abtrennungen zu Anlegung von Gewerbs- und Fabriketablissements.“ Ich verstehe es dann auch so, daß es heißen möchte: „bei Abtrennungen zu Anlegung und Erweiterung von Gewerbs- und Fabriketablissements.“ Ich glaube, daß die Gründe gleich sein werden. Dann habe ich noch eine Bemerkung zum Punkt 7, wo von wirthschaftlichen Zwecken die Rede ist. Ob ich darunter auch den Betrieb von Braun- und Steinkohlenlagern zu verstehen habe, darüber bin ich noch zweifelhaft, und ich wünschte, daß, wenn ein Zweifel darüber vorwaltete, dieser Betrieb mit erwähnt werde. Es trifft sich häufig, daß ein Nachbar, welcher auf Braun- und Steinkohlen baut, mit dem Braunkohlen- oder Steinkohlenlager an den Grund und Boden des Nachbarn anstößt. Durch das Gesetz könnte er

verhindert werden, weiter zu bauen und von dem Nachbar Nichts zu acquiriren. Namentlich könnte dies in Bezug auf die §. 6 d. r. Fall sein, wo es heißt: „Was von einem geschlossenen Grundstücke abgetrennt wird, erhält die Eigenschaft eines geschlossenen Ganzen.“ Es könnte eine kleine Parcellle da sein, aber sie dürfte nicht dismembriert werden, weil sie in einem geschlossenen Ganzen enthalten ist.

Abg. v. Thielau: Nach der Erläuterung, welche mir der geehrte Herr Referent gegeben hat, muß ich glauben, daß es nothwendig sei, in dem Antrage der Deputation zu sagen: „unter allen von 1 — 7 aufgeführten Gründen.“ Denn, meine Herren, consequent müssen wir doch in der Gesetzgebung sein. Nun werden Sie zugestehen müssen, daß die Abtrennung zu Anlegung von Gewerbs- und Fabriketablissements, sowie zum Betriebe der Handelsgärtnerei das ganze Gesetz illusorisch macht. Es soll also den Unterbehörden gestattet sein, die Ausnahmen nach der §. 5 zuzugestehen. Nun stellen Sie sich das Gesetz in der Ausführung vor, so heißt es in der §. 4, es sollen zwei Drittheil des Grundstückes bei demselben verbleiben, und nur ein Drittheil desselben abgetrennt werden können. Hiervon macht aber die §. 5 eine Ausnahme. Also zu Fabrik- und Gewerbetablissements kann das Grundstück ganz zerschlagen werden, während es für wirthschaftliche Verbesserungen nicht zerschlagen, sondern nur ein Drittheil abgetrennt werden kann. Das müssen Sie doch gestehen, meine Herren, was für den Einen recht, das muß dem Andern billig sein. Wenn einmal die Unterbehörden dabei thätig sein sollen, so ist es nothwendig, daß sie überall gleichmäßig verfahren, entweder Alle beschränken, oder Alle freilassen.

Referent Secretair D. Schröder: Der Deputation schien nicht ganz angemessen zu sein, die Rechte, welche die Staatsregierung den Unterbehörden zugestehen wollte, zu beschränken, weil sie der Ansicht war, daß über solche Gesuche bei den Unterbehörden sehr oft besser cognoscirt werden könne, als bei den Oberbehörden. Namentlich wird man aber die Beschränkung auf ein Achttheil nicht auf alle sieben Punkte anwenden können, insbesondere nicht auf den Punkt 4, wo es sich um Abtrennungen zu öffentlichen Zwecken handelt. Wenn z. B. eine Chaussee durch ein Dorf gelegt wird, und diese trifft ein Grundstück, was schon bis auf das Minimum dismembriert worden ist, so kann davon nicht die Rede sein, daß das zur Chaussee nöthige Stück Land nicht von dem Gute hergegeben werden dürfe, wenn es auch mehr als ein Achttheil beträgt.

Abg. v. Thielau: Da muß ich bemerken, daß, wenn eine Chaussee angelegt wird, die höheren Behörden den Plan schon genehmigt haben, und von dem Finanzministerio eine Ordre vorliegt. Die Unterbehörden haben hierbei Nichts zu gestatten. Ich gebe übrigens anheim, ob mein Antrag Anklang findet, oder nicht; aber überzeugen kann ich mich von der Richtigkeit nicht, daß man bei einem Grundstück eine Ausnahme macht, bei dem andern nicht, warum für Handelsgärtnerei, Fabrik- und Gewerbetablissements ein Grundstück ganz zerschlagen werden kann, während zum Zweck einer wirthschaftlichen Verbesserung es nicht gestattet werden soll. Ich sollte glauben, daß der Staat bei